



Datum: 30.03.2026
Bearbeiter: Feiertag
Bezug: ÖEK-Änderung 1.02
FWP-Änderung 1.12
GZ.: 0-031-2/112

2. Änderung des 1. Örtlichen Entwicklungskonzeptes und 12. Änderung des 1. Flächenwidmungsplanes – Einleitung des Verfahrens, Erhebung von Geruchsemissionen von Tierhaltungsbetrieben

KUNDMACHUNG

gemäß §§ 27 und 67h Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 idgF., LGBl. Nr. 19/2026 in Verbindung mit § 29a Abs. 7 Stmk. Baugesetz 1995 idgF., LGBl. Nr. 19/2026

Gemäß §§ 24 und 38 Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 wird entsprechend dem Gemeinderatsbeschluss vom 30.03.2026 kundgemacht, dass die Verfahren zur 2. Änderung des 1. Örtlichen Entwicklungskonzeptes und zur 12. Änderung des 1. Flächenwidmungsplans durch die Erhebung von Geruchsemissionen aus Stallgebäuden / Tierhaltungsbetrieben ab dem 01.04.2026 eingeleitet wird.

Maßgebende gesetzliche Bestimmungen für die Erhebungen sind die insbesondere § 27 und § 67h Abs. 4 Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 idgF. LGBl. Nr. 19/2026 i.V.m. § 29a Abs. 7 Stmk. Baugesetz 1995 idgF. LGBl. Nr. 19/2026.

Die Erhebungen der Geruchsemissionen sehen die Neuberechnung gemäß der GRAL/GRAM-Methode vor. Zusätzlich ist gemäß § 29a Abs. 7 Stmk. Baugesetz 1995 idgF. 19/2026 festzustellen, ob der konsensgemäße Betrieb durchgehend ohne Unterbrechung mehr als 10 Jahre stillgelegt wurde. Diese 10-jährige Frist errechnet sich rückwirkend ab Einleitung des ggst. Verfahrens bis einschließlich 01.04.2016.

Für Stallgebäude, welche entsprechend dem durchzuführenden baubehördlichen Ermittlungsverfahren durchgehend und ohne Unterbrechung mehr als 10 Jahre stillgelegt wurden, erlischt gemäß Stmk. Baugesetz 1995 der Konsens für die Tierhaltung und diese Gebäude sind nicht in die Ermittlung der Geruchsemissionen aufzunehmen. Der allfällige familiäre Eigenbedarf für die rechtmäßig bestehende Nutztierhaltung bleibt hiervon unberührt.

Für derzeit nicht stillgelegte Stallgebäude ist kein Nachweis im Sinne des 29a Absatz 7 Stmk. Baugesetz 1995 idgF. LGBl. Nr. 19/2026 erforderlich.

Soweit erforderlich werden die für die Beurteilung des Sachverhalts erforderlichen Sachverständige gemäß § 7 Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 durch den Bürgermeister ermächtigt, fremde Grundstücke und Bauwerke zu betreten und, sofern es die Bewirtschaftungsverhältnisse erlauben, Grundstücke zu befahren sowie die erforderlichen Maßnahmen (z.B. Erhebungen zum jeweiligen Stallgebäude) durchzuführen und alle hierfür notwendigen Zeichen anzubringen. In diesem Fall werden die betroffenen Grundeigentümer mindestens eine Woche vor Durchführung von Maßnahmen verständigt.

Benachbarte Gemeinden werden entsprechend § 2 Absatz 7 Geruchsemissionsverordnung 2023 gebeten, Tierhaltungsbetriebe im Nahebereich der Gemeindegrenze zur Gemeinde Söding-Sankt Johann, die einen Einfluss auf die Ermittlung der Geruchszonen über die Gemeindegrenze hinweg haben können, bis spätestens 30.04.2026 bekannt zu geben.

Die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts und des Flächenwidmungsplans wird auf Grundlage der dann ermittelten Geruchszonen in einem gesonderten Raumordnungsverfahren durchgeführt.

Für die Gemeinde Söding-Sankt Johann
Der Bürgermeister:



Erwin Dirnberger

The image shows a blue ink signature of Erwin Dirnberger. The signature is written over a circular official stamp. The stamp contains the text 'Gemeinde Söding-Sankt Johann' at the top, the number '3' in the center, and 'Vol. Bezirk Voitsberg' at the bottom. The stamp also features a coat of arms in the center.

Kundmachung an der Amtstafel

angeschlagen am: 31.03.2026

abgenommen am: 15.04.2026